

Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit Antragsverwaltung, Prüfung und Berechnung der Kita-Gebühren

zur Allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadtverwaltung Strausberg zu finden unter:

<https://www.stadt-strausberg.de/wp-content/uploads/2018/05/Allgemeine-Information-zur-Verarbeitung-personenbezogener-Daten-nach-Art.-13-14-DSGVO.pdf>

Die Allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadtverwaltung Strausberg wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit Antragsverwaltung, Prüfung und Berechnung der Kita-Gebühren durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu

1. Kontaktdaten

Bestimmte Stelle :

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

**Stadtverwaltung Strausberg
Fachbereich Bürgerdienste
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg
Telefon:03341 381232, E-Mail: buergerdienste@stadt-strausberg.de**

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

- Antragsverwaltung - Die Anträge werden nach Posteingang dokumentiert.
- Prüfung auf Anspruch und Bereitstellungsmöglichkeit eines Platzes in einer Kindertagesstätte in kommunaler oder freier Trägerschaft (nach Betreuungsform –Krippe, Kindergarten und Hort) im Rahmen des Rechtsanspruches mit nachfolgendem Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- Gebührenerhebung gemäß § 17 KitaG Bbg und der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg in der jeweils geltenden Fassung

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bildet:

- § 62 Abs. 1 SGB VIII i.V.m.
- § 2 Abs. 3 Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg als Gebühr gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita- Gebührensatzung)

- § 17 KitaG Bbg. i.V.m. Kita- Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung

3. Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:

§ 8 Abs. 3 und § 13 Kita-Gebührensatzung

Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten im Antragsverfahren ist ein Vertragsabschluss nicht möglich.

Es besteht keine Möglichkeit der Vergabe eines Kita-Platzes und somit der Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG.

Besteht bereits ein Betreuungsvertrag und die jährlichen Einkommensnachweise werden nicht vorgelegt, wird als Gebühr der jeweilige Höchstbetrag festgesetzt.

4. Datenübermittlungen

Die Daten werden an nachfolgende Dritte übermittelt:

- Stadtkasse Strausberg
- Landkreis Märkisch Oderland sofern keine Versorgungsmöglichkeit in der Stadt Strausberg besteht
oder verpflichtend im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes oder des Kinderschutzes gemäß § 8a SGB VIII

5. Speicherfristen

Die Daten werden unverzüglich nach Zweckerfüllung (Punkt 2) bzw. nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht:

Die Daten werden bis zur Auflösung des Betreuungsvertrages aufbewahrt und gespeichert. Ausnahme bilden offene Forderungen der Stadt Strausberg auch nach Beendigung des Betreuungsvertrages. Hier werden die Daten bis zur Erfüllung dieser Forderung aufbewahrt

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.